



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Reglement Mitarbeiterbeteiligungsplan Tellco Gruppe

Tellco AG

Tellco AG
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t +41 58 442 12 91
info@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 1. Januar 2011



teiiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Inhaltsverzeichnis

1	Konzept	3
2	Definitionen	3
3	Berechtigung	4
4	Maximaler Zeichnungsbetrag	4
5	Ausübung der Bezugsmöglichkeit, Zeichnungsfrist	5
6	Festlegung des Steuerwertes	5
7	Bezug, Sperre, Eintragung ins Aktienbuch, Rückkaufs- und Vorkaufsrecht	6
8	Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	7
9	Änderung und Aufhebung	8
10	Geltendes Recht und Gerichtsstand	8
11	Genehmigung	8



1 Konzept

Der Verwaltungsrat der Tellco AG («VRT») hat beschlossen, gewissen Mitarbeitenden und Verwaltungsräten der Gesellschaft den Erwerb von Namenaktien der Tellco AG («Aktien») zum aktuellen Steuerwert anzubieten. Der VRT gewährt individuell jedem berechtigten Mitarbeiter/Verwaltungsrat die Möglichkeit, sich mit einem bestimmten Teil seines Bonus-Awards eine bestimmte Anzahl Aktien zum aktuellen Steuerwert bis zur Höhe eines maximalen Gesamtwerts (in Schweizer Franken) zu kaufen/zeichnen. Das Recht zur Übertragung, zum Verkauf oder zur anderweitigen Ab- bzw. Rückgabe der Aktien unterliegt jedoch bestimmten Einschränkungen.

Der Mitarbeiterbeteiligungsplan der Tellco Gruppe bezweckt:

- die Identifikation und Bindung mit der Tellco Gruppe zu vertiefen;
- die Motivation zu verstärken.

2 Definitionen

Folgende Begriffe haben bei der Verwendung im Mitarbeiterbeteiligungsplan der Tellco Gruppe die nachstehende Bedeutung:

«Aktien»	bezeichnet die Namenaktien der Tellco AG, Schweiz.
«aktueller Steuerwert»	bezeichnet den Wert, der im Zeitpunkt des massgebenden Vorgangs nach den Bestimmungen von Kapitel 6 gilt.
«Berechtigte»	bezeichnet zusammenfassend «Mitarbeitende» und «Verwaltungsräte» der Tellco Gruppe.
«Bezugsdatum»	bezeichnet den Tag, an dem die Aktien gemäss diesen Bestimmungen vom Teilnehmer erworben und auf diesen Zeitpunkt im Aktienbuch der Tellco AG eingetragen wird.
«Bonus-Award»	bezeichnet den freiwilligen (ohne jeglichen Rechtsanspruch) brutto Barbetrag, der dem ausgewählten Mitarbeiter vom VRT in Form eines Bonus für das vorangegangene und abgeschlossene Geschäftsjahr zugesprochen wird.
«Gesellschaft/Gruppe»	bezeichnet je einzeln die Tellco AG (die Muttergesellschaft) und sämtliche Tochtergesellschaften, einschliesslich deren Niederlassungen, Repräsentanzen, Agenturen und ähnlichen Einrichtungen, welche zum Konsolidierungskreis der Tellco Gruppe gehören (gemeinsam auch als «Tellco Gruppe» bezeichnet).
«Mitarbeitender»	bezeichnet jede Mitarbeitende und jeden Mitarbeitenden einer Gesellschaft der Tellco Gruppe.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

«Sperrfrist»	bezeichnet einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Bezugsdatum (nähere Einzelheiten siehe Kapitel 7).
«Steuerwert»	bezeichnet den Wert je Aktie, der basierend auf der mit der zuständigen Steuerbehörde vereinbarten Formelfestlegung ermittelt wird (nähere Einzelheiten siehe Kapitel 6).
«Verwaltungsrat»	bezeichnet jede Verwaltungsrätin und jeden Verwaltungsrat einer Gesellschaft der Tellco Gruppe.
«VRT»	bezeichnet den Verwaltungsrat der Tellco AG.
«Zeichnungsfrist»	bezeichnet den Zeitraum, in dem berechnete Mitarbeitende gemäss diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan eine bestimmte Anzahl von Aktien gemäss VRT erwerben können.

3 Berechtigung

Der VRT bezeichnet diejenigen Mitarbeitenden und Verwaltungsräte, welche jeweils in den Genuss des vorliegenden Mitarbeiterbeteiligungsplanes kommen.

Bezeichnete Mitarbeitende oder Verwaltungsräte sind berechnete, innerhalb der Zeichnungsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien zu erwerben. Voraussetzung für die Berechnete zum Bezug von Aktien in einem bestimmten Jahr ist die Zuteilung eines Bonus-Awards durch den VRT verbunden mit einem unbefristeten ungekündigten Arbeits- oder Mandatsverhältnis bei der Gesellschaft per 1. Januar des auf ein abgeschlossenes Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres und per Bezugsdatum des laufenden Jahres. Mitarbeitende bzw. Verwaltungsräte, deren Verhältnis zwischen dem 1. Januar des Kalenderjahres und dem Bezugsdatum infolge einer Pensionierung endet, bleiben zum Bezug der Aktien berechnete.

Das Recht auf die Zeichnung von Aktien gemäss diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan obliegt allein dem berechneten Mitarbeitenden/Verwaltungsrat und kann nicht vergeben, übertragen oder durch Dritte ausgeübt werden.

4 Maximaler Zeichnungsbetrag

Der maximale Zeichnungsbetrag (in Schweizer Franken), bis zu dem jeder Berechnete Aktien aus seinem Bonus-Award erwerben kann («maximaler Zeichnungsbetrag»), wird vom VRT jährlich und individuell festgelegt und diesem schriftlich mitgeteilt. Die Zuteilung eines Bonus-Awards bzw. eines Zeichnungsbetrages bilden keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.



5 Ausübung der Bezugsmöglichkeit, Zeichnungsfrist

Nach der individuellen schriftlichen Mitteilung des maximalen Zeichnungsbetrages («Bezugsmöglichkeit») hat der Berechtigte die Möglichkeit, Aktien in diesem Rahmen zu erwerben. Dies geschieht auf der Grundlage des vom Berechtigten festgelegten Zeichnungswertes (in Schweizer Franken), der mindestens dem Steuerwert einer Namenaktie und höchstens dem maximalen gewährten Zeichnungsbetrag («der Zeichnungsbetrag») entsprechen muss bzw. darf. Der Berechtigte teilt dem VRT innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung den Willen zum Erwerb der angedienten Aktien schriftlich mit.

Der Berechtigte erhält daraufhin die aufgrund seines Zeichnungswertes maximale Anzahl an Aktien (abgerundet), die er zum Steuerwert pro Aktie erwerben darf. Der Aktienübertrag erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zustimmungserklärung des Berechtigten zum Erwerb der Aktien.

Dem «Bonus-Award» des Berechtigten wird der Bezugspreis der erworbenen Aktien belastet/verrechnet. Eine allfällige Differenz, sprich Bonus-Award minus Zeichnungsbetrag für den Erwerb der Aktien, wird dem Berechtigten nach Abzug der vom Berechtigten zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf dem gesamten Bruttolohn, welcher aus der Zuteilung des «Bonus-Awards» resultiert, in bar auf sein Konto ausbezahlt. Falls die Gesellschaft Schuldnerin einer Quellensteuer ist, wird diese Steuer ebenfalls vor der Auszahlung als Abzug berücksichtigt.

6 Festlegung des Steuerwertes

Der VRT legt nach dem Vorliegen der vorangegangenen, definitiven Jahresabschlüsse der Tellco Gruppe jeweils jährlich (voraussichtlich im Frühjahr) den Steuerwert der Tellco AG fest.

Der Steuerwert wird, basierend auf der jeweils gültigen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, welche von der Schweizer Steuerkonferenz publiziert wird, ermittelt.

Die Tellco AG wird zum Substanzwert bewertet, wobei die Gruppengesellschaften in der Substanzbewertung der Tellco AG wie folgt berücksichtigt werden:

Gruppengesellschaften: zum Substanzwert.

Neugegründete Gesellschaften: im Gründungsjahr und in der Aufbauphase zum Substanzwert, es sei denn, die erzielten Gewinne sind repräsentative Werte.

Dienstleistungsgesellschaften: zum Unternehmenswert
Der Unternehmenswert wird zum Durchschnitt von 2x Ertragswert und 1x Substanzwert berechnet, wobei der Ertragswert basierend auf Modell 2 (Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre) der vorerwähnten Wegleitung berücksichtigt wird.



Der Steuerwert gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des dem vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Davon ausgenommen sind Umstrukturierungen der Gesellschaften, die einen handelsrechtlichen Zwischenabschluss erfordern. Der VRT legt fest, inwieweit in diesen Fällen eine Neuberechnung des Steuerwertes erfolgen soll.

Sämtliche Aktienkäufe oder -verkäufe basierend auf diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan, welche für die Festlegung des Kaufpreises den Steuerwert vorsehen, haben den Steuerwert zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu berücksichtigen. Sollte der massgebende Steuerwert noch nicht vorliegen (z.B. nach Jahresabschluss bis zum Vorliegen der definitiven Jahresrechnungen der Tellco Gruppe), wird der Verkauf der Aktien nach der Festlegung des massgebenden Steuerwertes mit rückwirkender Wirkung des Eigentumsüberganges auf den massgebenden Verkaufsstichtag vollzogen. Sämtliche Rechte (Stimmrecht und Dividendenrecht) und Pflichten gehen ebenfalls auf den rückwirkenden Zeitpunkt des Eigentumsüberganges über.

7 **Bezug, Sperre, Eintragung ins Aktienbuch, Rückkaufs- und Vorkaufsrecht**

Die gezeichneten Aktien unterliegen einer Sperrfrist («die Sperrfrist») von fünf (5) Jahren. Innerhalb dieser Sperrfrist dürfen die Aktien weder veräussert noch übertragen oder belastet werden. Die Sperrfrist beginnt am Bezugsdatum und endet fünf Jahre später mit Ablauf desselben Kalendertages. Die Sperrfrist hat keine Auswirkung auf die mit den bezogenen Aktien zusammenhängenden Stimm- und Dividendenrechte.

Die gezeichneten Aktien werden auf den Zeitpunkt des Bezugsdatums im Aktienbuch der Tellco AG eingetragen. Die Sperrfrist wird ebenfalls festgehalten.

Die Sperrfrist endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, wobei der Grund für das Ausscheiden (Beendigung des Arbeits-/Mandatsverhältnisses, Tod, Invalidität oder andere Gründe) irrelevant ist. Daraus resultierende Steuerfolgen liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Berechtigten (vgl. hierzu Kapitel 8).

Ist ein Berechtigter gezwungen, die Aktien vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern (Zwangsverwertung, drohende Insolvenz, oder ähnliche Sachverhalte), so kann der Berechtigte die Aktien nur der Tellco AG zum aktuellen Steuerwert verkaufen. Für den Fall, dass eine Verpfändung der Aktien droht, hat die Tellco AG ein Kaufrecht zum aktuellen Steuerwert.

Nach Ablauf der Sperrfrist hat die Tellco AG das Recht, die durch diesen Plan erworbenen Aktien gesamthaft oder einen Teil davon jederzeit zum aktuellen Steuerwert zu erwerben.

Der Berechtigte hat das Recht, die durch diesen Plan erworbenen freien Aktien gesamthaft oder einen Teil davon während eines Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zum aktuellen Steuerwert an die Tellco AG zu verkaufen.

Falls der Berechtigte die aus diesem Plan erworbenen Aktien an einen Dritten veräussern möchte, hat die Tellco AG ein Vorkaufsrecht. Sollte die Tellco AG das Vorkaufsrecht nicht ausüben, hat der Berechtigte die Drittpartei im Rahmen des Aktienverkaufs zu verpflichten, in die Bedingungen dieses Mitarbeiterplanes einzutreten.



8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind auf den jeweiligen Lohnbestandteilen zu entrichten.

Die erworbenen Mitarbeiteraktien werden zum Zeitpunkt des Übertrags als Lohnbestandteil für die Ermittlung des Bruttolohnes berücksichtigt.

Der massgebende Bruttolohn wird wie folgt berechnet (basierend auf dem gültigen Kreisschreiben Nr. 5 der Eidg. Steuerverwaltung vom 30. April 1997 sowie der AHV-Wegleitung zum massgebenden Lohn Rz. 2020 per 1. Januar 2008):

Zuteilungsbetrag (Anzahl Aktien multipliziert mit Steuerwert je Aktie)

- Einschlag Verfügungssperre gemäss dem jeweils geltenden Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (z.B. gemäss Kreisschreiben Nr. 5 bei 5 Jahren Sperrfrist = 25.274%)
- = Einkommen aus Zuteilung von Mitarbeiteraktien
- + restlicher Betrag aus Bonus-Award
- = **Total Bruttoeinkommen**

Fällt die Sperrfrist vorzeitig weg, realisiert der Berechtigte in diesem Zeitpunkt einen Vorteil basierend auf dem im Zuteilungszeitpunkt berücksichtigten Einschlag hinsichtlich der Verfügungssperre. Der Grund für den vorzeitigen Wegfall ist nicht von Bedeutung. Die Differenz zwischen dem nicht diskontierten Steuerwert der Aktie im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist und dem entsprechenden der verbleibenden Sperrfrist diskontierten Wert stellt ein Bruttolohnbestandteil dar. Angebrochene Sperrfristjahre sind pro rata temporis zu berücksichtigen.

Der an den Berechtigten zu vergütende Kaufpreis wird um allfällige Sozialversicherungsbeiträge (oder einer allfälligen Quellensteuer) reduziert.

Allfällige Steuerfolgen aus verfrühter Entlassung der Aktien aus der Sperrfrist sind allein durch den Berechtigten zu tragen.

Änderungen hinsichtlich der Einkommensermittlung basierend auf neuen Veröffentlichungen der Steuerbehörde oder der Sozialversicherungsbehörde bleiben vorbehalten.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

9 Änderung und Aufhebung

Die Bestimmungen und Vorschriften dieses Mitarbeiterbeteiligungsplans können jederzeit vom VRT nach dessen alleinigem und absolutem Ermessen geändert oder aufgehoben werden. Im Falle einer Aufhebung oder wesentlichen Änderung dieses Mitarbeiterbeteiligungsplans bleiben die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den zum betreffenden Zeitpunkt bereits erworbenen Aktien gewahrt.

Bei Gesellschaften in Rechtsordnungen ausserhalb der Schweiz ist dieser Mitarbeiterbeteiligungsplan entsprechend den dort üblichen Vorschriften und Gesetzen anzuwenden. Eine derartige Anwendung kann von den genannten Bestimmungen für diesen Mitarbeiterbeteiligungsplan abweichen. Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, (I) dass dem abweichenden Mitarbeiterbeteiligungsplan dieselben wirtschaftlichen Beweggründe zugrunde liegen wie dem ursprünglichen Mitarbeiterbeteiligungsplan, (II) dass die Abweichungen schriftlich festgehalten werden, (III) dass sie den betroffenen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden und (IV), dass sie im Vorfeld vom VRT schriftlich genehmigt wurden.

10 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Vorbehältlich der Einschränkungen durch die geltenden lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Gesetze unterliegen Mitarbeiterbeteiligungsplan und alle zugehörigen Dokumente Schweizer Recht. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan ist Schwyz/SZ.

Jede Zeichnung und Annahme von Aktien gilt als Zustimmung zu diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan sowie zur Wahl des geltenden Rechts und Gerichtsstandes gemäss diesem Kapitel 10.

11 Genehmigung

Dieser aktualisierte Mitarbeiterbeteiligungsplan wurde vom Verwaltungsrat am 4. Februar 2011 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der vorliegende Mitarbeiterbeteiligungsplan wurde der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz vorgelegt und am 18. Januar 2011 genehmigt.

Schwyz, 10. März 2011

Tellco AG

Verwaltungsrat

Dr. Reto Wehrli
Präsident

Sven Heller
Mitglied